

MERKBLATT über die Krankenversicherung der Studentinnen und Studenten

(gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27.03.1996; aktualisiert zum Sommersemester 2018 aufgrund von Angaben des AOK Bundesverbandes, 10178 Berlin)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitraum hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Voraussetzungen für eine Familienversicherung sind bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu erfragen.*

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Für Studenten, deren Versicherungspflicht aus rechtlichen Gründen endet (z. B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl / des Höchstalters), setzt sich nach § 188 Abs. 4 SGB V die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht automatisch fort (obligatorische Anschlussversicherung). Es sei denn, der Student erklärt innerhalb von zwei Wochen nach einem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit tatsächlich seinen Austritt! Dieser Austritt wird allerdings nur dann wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Für das Zustandekommen der obligatorischen Anschlussversicherung bedarf es keiner Vorversicherungszeiten. Die freiwillige Mitgliedschaft wird somit auch ohne Antrag des Studenten begründet.

Wer so freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert ist, bleibt auch versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht kann wahlweise aber auch durch den Abschluss einer privaten Pflegeversicherung eingelöst werden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt werden.

Seit 1. April 2007 gelten auch für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die beitragsrechtlichen Vergünstigungen der Krankenversicherung für Studenten. Weisen diese Versicherten ab dem 1. April 2007 nach, dass sie zum Kreis der Studierenden gehören, zahlen sie für ihre freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nur noch den „Studentenbeitrag“.

e) Private Krankenversicherung

Wer sich privat krankenversichert, ist verpflichtet, auch eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Jugendliche mit privat pflegeversicherten Eltern können unter denselben Voraussetzungen, wie dies in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung der Fall ist (siehe oben unter b) Familienversicherung), beitragsfrei privat pflegeversichert sein.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung,

Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge*

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag für Kinderlose ab 23 Jahren vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Zahlungsweise wird vom Spitzenverband Bund für alle Krankenkassen einheitlich festgelegt. Auch weiterhin ist eine monatliche Zahlung der Beiträge möglich. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Versicherung!

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Bei Privatversicherten ist der Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch eine **gesetzliche** Krankenkasse einzureichen!

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn **nicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt

eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studentinnen und Studenten erteilen die Krankenkassen.

*Die Höhe der aktuellen Beitragssätze sind bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu erfragen.

Zur Vorlage bei der Hochschule



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Studierendenservice

AOK • Keßlerstraße 16 • 90489 Nürnberg

Keßlerstraße 16
90489 Nürnberg
Telefax: 0911 218-9425013
Internet: www.aok.de
E-Mail: nuernberg.studenten@service.by.aok.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Frau/Herrn
Vorname Nachname
Straße
Postleitzahl Ort

- Muster -

Ihr Ansprechpartner
Ihr Serviceteam

Telefon
0911 586850-0

Datum
25.05.2018

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Frau/Herrn

X X X X

Vorname, Name

Krankenversicherternummer

X X X X

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Auslandsanschrift Nationalitäts-
kennzeichen lt. DEÜV

Postleitzahl, Wohnort

ist bei uns versichert. // ist versicherungsfrei

Name der Krankenkasse

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

Postfach

Postleitzahl, Ort

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.

Zur Vorlage bei der Hochschule



Absender

Zurück an

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Keßlerstraße 16
90489 Nürnberg

- Muster -

Ihr Gesprächspartner
Ihr Serviceteam

Unsere Zeichen
N141NB056

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:

**Meldung für das Sommer-/Wintersemester _____
- wird von der Hochschule erstellt -**

XXXX

Vorname, Name

Krankenversicherungsnummer

XXXX

Geburtsdatum

Matrikelnummer

Straße, Hausnummer

Auslandsanschrift Nationalitäts-
kennzeichen lt. DEÜV

Postleitzahl, Wohnort

ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden am:

_____ Datum

ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht
mehr als Student/in Mitglied dieser Hochschule.

Das Semester endete am:

_____ Datum

hat das 14. Fachsemester abgeschlossen.

_____ Datum

hat ein Promotionsstudium aufgenommen.

_____ Datum

ist für einen konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben.

_____ Datum

ist für einen weiterbildenden Masterstudiengang eingeschrieben.

_____ Datum

Semesterbeginn _____ Semesterende _____

Name der Hochschule

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

Postfach

Postleitzahl, Ort

zfkvds01 1703271540e N141NB056

weisquelle konnte nicht gefunden

Datum, Unterschrift und Stempel der Hochschule

Zur Vorlage bei der Hochschule



Absender

Zurück an

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Keßlerstraße 16
90489 Nürnberg

- Muster -

Ihr Gesprächspartner

Unsere Zeichen

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:

**Meldung für das Sommer-/Wintersemester _____
- wird von der Hochschule erstellt -**

X X X X

Vorname, Name

Krankenversichertennummer

X X X X

Geburtsdatum

Matrikelnummer

Straße, Hausnummer

Auslandsanschrift Nationalitäts-
kennzeichen lt. DEÜV

Postleitzahl, Wohnort

ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden am:

Datum _____

ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht
mehr als Student/in Mitglied dieser Hochschule.

Das Semester endete am:

Datum _____

hat das 14. Fachsemester abgeschlossen.

Datum _____

hat ein Promotionsstudium aufgenommen.

Datum _____

ist für einen konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben.

Datum _____

ist für einen weiterbildenden Masterstudiengang eingeschrieben.

Datum _____

Semesterbeginn _____ Semesterende _____

Name der Hochschule

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

Postfach

Postleitzahl, Ort

zfkvds01 1703271540e N141NB056

weisqueite konnte
nicht gefunden

Datum, Unterschrift und Stempel der Hochschule



Die Gesundheitskasse.

BAYERN



Studierendenservice

Immer richtig versichert

Wenn Sie bisher privat versichert sind, ist mit Studienbeginn die Krankenversicherung bei der AOK Bayern Ihre ideale Wahl. Entdecken Sie Ihre Vorteile auf der Rückseite.

Einfach nah. Meine AOK.

Das passende Angebot für Studierende

Bei uns erhalten Sie speziell auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Leistungen und Services zu einem fairen Preis. Ob vor, während oder nach Ihrem Studium – wir sind immer an Ihrer Seite und bieten Ihnen die entscheidenden Vorteile.

Wir sichern Sie ab

Beitrag

In der privaten Versicherung ist bereits zu Beginn des Studiums tarifabhängig ein höherer Beitrag möglich. Im Laufe des Studiums können die Prämien deutlich steigen, z. B. bei steigendem Alter. Für Studierende, deren Eltern Beamte sind, entfällt im Regelfall ab dem 25. Geburtstag, oder wenn das eigene Einkommen zu hoch wird, der Beihilfeanspruch. Ein Wechsel aus der privaten Versicherung ist dann nicht mehr möglich, da eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung für die gesamte Dauer des Studiums gilt. Bei der AOK haben Sie hier mehr Sicherheit. Die Beiträge werden unabhängig von Ihrem Alter oder von Vorerkrankungen erhoben.

Bonustarif

Sie leben gesund, nehmen regelmäßig Vorsorgeangebote wahr und benötigen selten medizinische Leistungen? Dann belohnen wir unter bestimmten Voraussetzungen Ihr Engagement in puncto Gesundheit mit einem finanziellen Bonus.

Mehr Infos unter www.aok.de.

Wir kümmern uns um Ihre Gesundheit

Professionelle Zahnreinigung

Mit „Mehr Vorsorge für mich“ beteiligen wir uns an den Kosten für eine professionelle Zahnreinigung – jedes Jahr und schon ab 18 Jahren.

Reiseimpfungen

Mit „Mehr Vorsorge für mich“ bezuschussen wir die Kosten für Impfstoffe gegen Typhus, Gelbfieber, Tollwut, Hepatitis A und B sowie die Kosten für Tabletten zur Malaria prophylaxe.

Hautcheck

Sie können Ihre Haut bereits ab 18 Jahren mit „Mehr Vorsorge für mich“ alle zwei Jahre untersuchen lassen, um eventuelle Erkrankungen frühzeitig zu erkennen. Wir beteiligen uns an den Kosten.

Mehr Infos zu „Mehr Vorsorge für mich“ unter www.besteleistungen.de.

Zusatzversicherungen

Ergänzen Sie Ihren AOK-Versicherungsschutz zum Vorteilspreis mit Angeboten der Versicherungskammer Bayern, z. B. für Zuschüsse zu Zahnersatz oder zur Absicherung eines Auslandsaufenthalts. Mehr Infos unter www.aok.bayern-zusatzversicherung.de.



Wir sind für Sie da

Erreichbarkeit auf allen Kanälen

- Geschäftsstelle in Ihrer Nähe
- persönlicher AOK-Berater zu allen Fragen rund um die Krankenversicherung und das Studium
- 24-Stunden-Erreichbarkeit über unser Servicetelefon
- Onlineportal „Meine AOK“ rund um die Uhr, auch unterwegs. Mehr Infos unter www.bayern.meine.aok.de.
- Social Media Kanäle:
www.facebook.de/aokbayern
www.twitter.com/aokbayern
www.instagram.com/aokbayern

Ärztliche Zweitmeinung

Bei schwerwiegenden Erkrankungen können Sie die Meinung eines weiteren medizinischen Experten einholen. Rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr, **kostenfrei** unter **0800 1 265265**.

Arztnavigator

Der Arztnavigator hilft Ihnen bei der Suche nach dem für Sie passenden Arzt.

Webinare und AOK-liveonline

Sie erfahren, was Sie beim Jobben, bei einem Praktikum oder einem Auslandsaufenthalt während Ihres Studiums über Ihre Krankenversicherung wissen sollten. Mit unseren AOK-liveonline-Angeboten bekommen Sie ein erstklassiges Coaching im Internet, wie sie optimal lernen und Ihre Karriere planen können. Mehr Infos unter www.aok.de/bayern/studium/coaching.

E-Books

Wir unterstützen Sie im Studium mit mehr als 850 kostenlosen Fachbüchern zum Download.

nuernberg.studenten@service.by.aok.de



**AOK Bayern –
Die Gesundheitskasse**
www.aok.de/bayern